

AMTSBLATT

Gemeinde Rechtenstein

Herausgeber: Bürgermeisteramt 89611 Rechtenstein
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt:
Bürgermeisterin Romy Wurm oder Vertreter im Amt

Jahrgang 51

20.03.2020

Nr. 12

Öffnungszeiten des Rathauses:

Montag, Mittwoch, Freitag von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Donnerstag von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Durch Wahrnehmung von Terminen außerhalb des Rathauses können Sprechzeiten der Bürgermeisterin entfallen.

Wichtige Termine, auch außerhalb der Öffnungszeiten, können vorher telefonisch vereinbart werden.

Tel.: 07375 / 244

Fax: 07375 / 92015

E-Mail: gemeinde@rechtenstein.de

Amtliche Bekanntmachungen

Sterbefall

Am 28.02.2020 verstarb in Rechtenstein

Frau Erika Else Frieda **S a m o s z u k**.

Sie war geboren am 11.10.1938 in Altdamm, Pommern.

Herzliches Beileid!



Nachruf

Am Freitag, den 28.02.20 verstarb unsere langjährige Mieterin der Wohnung im Gemeindehaus

Frau Erika Samoszuk.

Wir danken Frau Samoszuk für Ihr fast 40jähriges Wirken rund um das Gemeindehaus und auf dem Spielplatz. Mit viel Hingabe und mit vielen Blumen hat sie stets für ein freundliches Aussehen von Haus und Spielplatz gesorgt. Wir werden Frau Samoszuk ein ehrendes Gedenken bewahren und trauern mit Ihren Angehörigen.

Erreichbarkeit des Rathauses

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

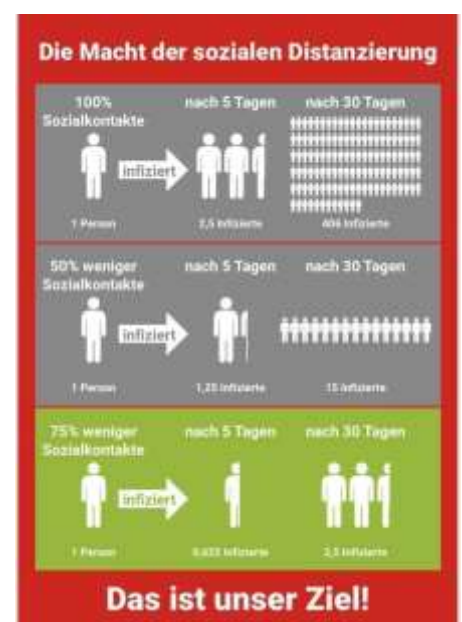
das Rathaus Rechtenstein wird ab Mittwoch, den 18.03.2020 für den regulären Publikumsverkehr nur noch begrenzt zur Verfügung stehen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass unter den aktuellen Umständen nur noch bei **dringenden** Fällen eine Bearbeitung vor Ort erfolgen kann. Wir bitten Sie also, nochmals zu überdenken, ob Ihr Anliegen auch per Mail oder telefonisch mit der Verwaltung besprochen werden kann. Sollte aus wichtigen Gründen ein persönliches Gespräch / persönliche Beratung im Rathaus **notwendig** sein, so stehen wir Ihnen nach einer Terminvereinbarung zur Verfügung.

Wir bitten Sie, das Büro nicht zu betreten, sondern sich ausschließlich vor der Bürotür aufzuhalten.

Bei einem persönlichen Besuch im Rathaus werden die Kontaktdaten des Bürgers festgehalten. Die Erhebung der Daten erfolgt zum Zwecke der Erreichbarkeit in Fällen einer Ansteckung mit dem Coronavirus. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden dadurch eingehalten.

Dies gilt bis auf weiteres. Bleiben sie gesund!

Romy Wurm, Bürgermeisterin



„GESPRÄCHE ÜBER DEN GARTENZAUN“

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Damit wir alle gemeinsam diese Herausforderungen durch Corona gut überstehen, möchte ich Sie bitten sich auch um ihre Nachbarn zu „kümmern“. Führen Sie „GESPRÄCHE ÜBER DEN GARTENZAUN“ - fragen Sie sich regelmäßig gegenseitig ob alles ok ist, was man vielleicht helfen kann - wie z.B. einkaufen etc. Dabei halten Sie bitte immer fürsorglich den nötigen Abstand ein - sind aber im Gespräch und tauschen sich aus.

Rufen Sie sich an - bleiben Sie regelmäßig in Kontakt!

Damit keiner einsam bleibt und sich keiner in dieser Zeit im Stich gelassen fühlen muss!

Der für den 03.04. geplante Frühjahrsmarkt wird abgesagt!

Obst- und Saftverkauf am Samstag, den 21.03.2020 von 11.30 – 12.00 Uhr an der Bushaltestelle

BITTE BEACHTEN: Die Kinderspielplätze sind gesperrt!

Rechtenstein im SWR Fernsehen

Nachdem die SWR Reisereportage „Expedition in die Heimat – Von Turm zu Turm durchs Donautal“ aufgrund einer Corona-Sonderberichterstattung nicht gesendet werden konnte, wird die Reportage voraussichtlich am 08.05.20 ausgestrahlt werden.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in den letzten Tagen mussten wir erleben wie unser Alltag im Stundentakt immer weiter aus den Fugen geriet. Pläne, egal wie langfristig und bedeutsam, fielen in sich zusammen. Auf ein Konzert oder den Urlaub hat sich mancher monatelang gefreut. Ein runder Geburtstag, die Hochzeit oder die Kommunion ist einmalig und droht nun zurückgestellt zu werden.

Begrüßungskontakte und andere gute Gewohnheiten müssen wir uns abgewöhnen.

Leidenschaften wie den Fußball und andere liebgewonnene sportliche Aktivitäten müssen wir spontan aufgeben. Und niemand weiß wie lange diese Situation andauert.

Die gesundheitliche Vorsorge verlangt Isolierung, wo immer es geht. In unserer westlichen Welt fällt es schwer, dies zu akzeptieren. Jetzt ist Abstand geboten, obwohl wir doch gerade jetzt schützende und einfühlsame Gemeinschaft bräuchten. Paradoxerweise dient es dieser Gemeinschaft, wenn wir andere durch Abstand schützen. Abstand halten ist gemeinschaftliches Handeln, mit dem wir füreinander sorgen.

Ein winziges Virus, für das bloße Auge unsichtbar, verändert unsere Sicht auf die Welt. Aus Angst vor Ansteckung werden Menschen getrennt. Grenzen werden geschlossen, auch innerhalb der EU, weil dadurch die Corona-Gefahr gebannt oder zumindest verlangsamt werden soll. Zugleich zeigt das Corona-Virus, wie verflochten die Weltgemeinschaft ist. War die Krankheit im Januar noch weitgehend auf China beschränkt, ist das gesellschaftliche Leben in Europa zwei Monate später lahmgelegt und die Weltwirtschaft auf Talfahrt. Deutlicher kann man nicht machen: Wir leben in nur einer Welt **und wir haben ein gemeinsames Ziel:**

die Ausbreitung des Virus zu stoppen.

Dazu gehört es auch, Veranstaltungen abzusagen. Alle Vereine haben bereits in der letzten Woche schnell und umsichtig reagiert. Schön zu sehen, wie stark der Zusammenhalt in der jetzigen Situation ist. Besonderen Respekt verdienen die Personen, welche in „systemrelevanten Berufen“ wie Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arztpraxen, Apotheken, in Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen oder Supermärkten arbeiten. Ihnen gilt unser herzlichster Dank.

Was wir jetzt tun, stärkt unsere Gemeinschaft, wir benötigen gegenseitige Hilfe und Solidarität. Jeder einzelne kann dazu beitragen, die Infektionswelle zu verlangsamen und unser Gesundheitssystem vor Überlastung zu schützen. Bitte reduzieren Sie Ihre sozialen Kontakte so weit wie möglich. Und bleiben Sie dennoch in Kontakt: Im Internet, am Telefon und in persönlichen Begegnungen über den Gartenzaun oder im familiären Kreis, wo dies möglich ist. Vielen Dank für Ihr Verständnis, viel Kraft und bleiben Sie ALLE gesund.

Ihre Bürgermeisterin Romy Wurm

Gemeinderatsitzung vom 12.03.2020

1. Verlesung der Sitzungsprotokolle

Die Vorsitzende verlas die Protokolle der letzten Gemeinderatsitzung

2. Bushaltestelle – Installation dynamische Fahrgastinformationssystem DFI

Um eine Verbesserung der Fahrgastinformationen im Bereich der Bushaltestellen zu erreichen, plant DING, einen Rahmenvertrag für die Beschaffung von DFI-Anzeigern auszuschreiben. Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat nun eine Abfrage der Kommunen durchgeführt, wer sich eventuell für eine der angebotenen Varianten interessiert. In Rechtenstein gibt es bekanntlich lediglich eine Haltestelle, diese ist mit entsprechenden Hinweisen, die regelmäßig aktualisiert werden, in schriftlicher Form ausgestattet. Es wurde festgestellt, dass die meisten Personen, die mit dem ÖPNV unterwegs sind, über ein Smartphone mit einer entsprechenden App verfügen und daraus die Abfahrtszeiten der Busse, falls sich diese ändern, entnehmen können. Fast alle Busse, die die Haltestelle anfahren, sind außerdem Busse im Schulbusverkehr. In den Ferien fahren insgesamt nur 3 Busse und es muss auf den Zug umgestiegen werden oder es kann dann künftig das neu geplante Rufbussystem genutzt werden. Der Gemeinderat beschloss einstimmig, sich momentan nicht an einer Installation eines dynamischen Fahrgastinformationssystem zu beteiligen.

Die Vorsitzende sprach auch die Herstellung der Barrierefreiheit der Bushaltestelle an. Hier wird das Bauamt zusammen mit einem Anbieter für Erhöhungen des Einstiegsbereichs der Busse Vorschläge unterbreiten.

3. Änderung Baugesuch Flurstück 1004/20 im vereinfachten Verfahren

Im vereinfachten Verfahren war ein Antrag auf Änderung der Baugenehmigung für obiges Flurstück eingereicht worden. So soll die geforderte Sickermulde etwas verkleinert werden und das Dachflächenwasser der Nordseite in einer Zisterne aufgefangen werden und das überschüssige Wasser dann direkt an das Leitungssystem abgegeben werden. Diesem Wunsch entsprach der Gemeinderat in Teilen. Es kann eine Zisterne eingebaut werden, das überschüssige Wasser soll aber in der vorhandenen Sickermulde eingeleitet werden. Die Sickermulden sind ja mit einem Überlauf ins Kanalnetz ausgestattet, so dass es hier nicht die Gefahr eines Überlaufens der Mulde geben sollte. Die Vorsitzende wird dies entsprechend dem Bauherrn wie dem Bauamt des Landratsamtes mitteilen.

4. Aktueller Stand Felsicherung bzw. Felsuntersuchungen

Die Bürgermeisterin teilte dem Gemeinderat mit, dass die 1. Rate für die Besteigung und Begutachtung der Felsen „Geisterhöhle“ und hinter den ersten Gebäuden der Karl-Weiss-Str. in Höhe von 4.838,-- Euro an das Ing.Büro Menzel bezahlt wurde. Leider steht noch kein endgültiger Termin für eine weitere Begutachtung und für die Genehmigung einer weiteren Fällung von Bäumen und Büschen mit Mitarbeitern des Landratsamtes, des Forstamtes, des Regierungspräsidiums und dem Ingenieurbüro Menzel fest. Hier muss unbedingt geklärt werden, was alles gefällt werden muss. Die bisherigen Arbeiten erachtet das Ing.Büro als zu wenig, laut der Aussage von Herrn Menzel sollten alle Bäume entlang der Felsen gefällt und entfernt werden. Sobald ein Termin feststeht, wird der Gemeinderat und die Bevölkerung vom Ergebnis unterrichtet. Dies soll möglichst bis zur nächsten Sitzung so entschieden sein.

5. Haushalt 2020 – Vorberatung

Der Haushalt für das Jahr 2020 ist bisher nicht endgültig aufgestellt. Wie der Geschäftsführer der VG Munderkingen, Herr Mussotter, mitgeteilt hat, soll dies aber noch diesen Monat gemeinsam mit der Bürgermeisterin erledigt werden. Grundsätzlich wurde nochmals überlegt, was im Jahr 2020 – bei genügend finanziellen Mitteln – an Maßnahmen aufgenommen werden soll. Auf jeden Fall sind bereits 2 neue Computer für die Verwaltung bestellt und die notwendigen Einsatzmittel für die Feuerwehr wurden ebenfalls eingestellt. Der Hofraum des „Bauhofes“ sollte instand gesetzt werden und der Bauhof mit einer neuen Wasserleitung und einer Lösung für das Abwasser ausgestattet werden. Im Bereich einiger Gemeindestraßen müssen Reparaturarbeiten durchgeführt werden, eine Stützmauer muss in einem kleineren Bereich renoviert werden und das Baugebiet wird – auf der vor vielen Jahren bereits erworbenen Fläche – in diesem Jahr um 5 Plätze erweitert.

6. Bekanntgaben und Verschiedenes

Die Vorsitzende erinnerte an den noch vorhandenen alten Salzsteuer der Gemeinde – es soll versucht werden, diesen anzubieten, z.B. bei ebay Kleinanzeigen – sonst muss er als Alteisen entsorgt werden. Die Ausschreibung im Staatsanzeiger zur Herstellung eines funktionsfähigen Telekommunikationsnetzes kostete Euro 1053,83. Die 1. Rate an die Firma Braig, Hausmüll beläuft sich auf 1428,-- €, von der Netze BW erhält die Gemeinde für 2019 als Konzessionsentgelt 6724,13 Euro. Vom Land gibt es als Zuwendung für die Feuerwehr nach dem Antrag der Gemeinde Euro 2160,00.

Der Musikverein Edelweiß Rottenacker hat mit Schreiben vom Februar 20 angefragt, ob die Gemeinde und Bürger am Festumzug beim Jubiläumsfest am 20.09.20 in Rottenacker teilnehmen möchte. Die Einladung wird gerne an interessierte Bürger, an den Albverein, die Theatergruppe und die Freiwillige Feuerwehr weitergeleitet.

Eine nicht öffentliche Sitzung schloss sich an.

Wasser- und Entwässerungsgebühren - 1. Abschlagszahlung 2020

Am 31. März 2020 wird die 1. Abschlagszahlung auf die Wasser- und Entwässerungsgebühren 2020 zur Zahlung fällig. Wir weisen nochmals darauf hin, dass für die Abschlagszahlungen keine Rechnungen erstellt werden. Bei

Kunden, die der Gemeindekasse eine Abbuchungsermächtigung erteilt haben, wird der fällige Betrag zum 31.03.2020 abgebucht. Die Barzahler bitten wir, den fälligen Betrag unter Angaben des Buchungszeichens fristgerecht zu überweisen.

Ihre Gemeindeverwaltung

Der angekündigte Wasserzählertausch wird aufgrund des Corona-Virus vorerst ausgesetzt!

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

vom 17. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen am Heim an nach § 28 LKHG anerkannten Heimen für Minderjährige soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. § 5 Absatz 2 findet auf den gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung entsprechende Anwendung. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 KiTaVO kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder

2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder

3. mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,

2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justiz- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,

4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,

5. Rundfunk und Presse,

6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,

7. das Personal der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,

8. Bestatter.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen

(1) Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen sind untersagt.

(2) Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind untersagt.

(3) Sonstige Versammlungen und sonstige Veranstaltungen sind untersagt.

(4) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 bis 3 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder

2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(5) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 bis 3 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,

2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,

3. Kinos,

4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,

5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitness-studios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,

6. Jugendhäuser,

7. öffentliche Bibliotheken,

8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,

9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,

10. Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, sofern nicht unter § 5 fallend,

11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte, Wettannahmestellen, und ähnliche Einrichtungen,

12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,

13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Die nach den Leitlinien der Bundesregierung und der Regierungschefs der Bundesländer zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vom 16. März 2020 nicht zu schließenden Einrichtungen (Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Ab-hol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Hofläden, Raiffeisen-, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel) haben dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Hygienestandards, die Steuerung des Zutritts und das Vermeiden von Warteschlangen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck wird ihnen gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen zu öffnen. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

§ 5

Einschränkung des Betriebs von Gaststätten

(1) Der Betrieb von Gaststätten wird bis zum 19. April 2020 grundsätzlich untersagt.

(2) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind Schank- und Speisegaststätten sowie Mensen, wenn sichergestellt ist, dass

1. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und
 3. Schank- und Speisegaststätten frühestens ab sechs Uhr geöffnet haben dürfen und spätestens ab 18 Uhr geschlossen werden müssen.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb von Gaststätten weitergehend zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung weiterer Auflagen abhängig zu machen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften für nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Hiervon darf nur in Notfällen abgewichen werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, so weit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Hierzu zählen insbesondere:

Angebote nach § 45c Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) XI i. V. m. § 6 Abs. 1 Unterstützungsangeboteverordnung (UstA-VO), u. a. Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z. B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) oder auch sonstige Angebote zur Unterstützung im Alltag (z. B. Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen). Ergänzend hierzu werden - soweit die als Gruppenveranstaltung angelegt - auch

- Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI, i.V.m. § 7 UstA-VO und

- Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI i.V.m. § 8 UstA-VO

eingestellt.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

(1) In den in § 6, § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen, insbesondere Hochschulen, Schulen und Kindergärten, gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) Gewerbliche Übernachtungsangebote dürfen nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichlautende Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10

Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl

Dr. Eisenmann

Untersteller

Lucha

Hermann

Sitzmann

Bauer

Dr. Hoffmeister-Kraut

Hauk

Erler

Coronavirus – Was ist bei Bestattungen zu beachten

Trauerfeiern fallen als sonstige Veranstaltung unter § 3 Abs. 3 der abgedruckten Corona-Verordnung. Die Ortspolizeibehörde kann aus wichtigem Grund und unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Versammlungsverbot zulassen. Bei Bestattungen liegt ein wichtiger Grund vor. Neben der würdigen Gestaltung kommt vom Schutz vor Infektionen höchste Priorität zu. So ist in der Regel ein Mindestabstand zwischen den einzelnen Teilnehmern einzuhalten. Die Trauerfeier ist ausschließlich auf dem Friedhof abzuhalten, also kein Requiem in der Kirche. Weihwasserkessel zum allgemeinen Gebrauch oder Blumenkörbe sind tabu. Selber mitgebrachte Blumen(sträußchen) sind gestattet. Direkter Kontakt, wie der früher übliche Friedensgruß, darf nicht mehr sein.

Im eigenen und im allgemeinen Interesse: Halten Sie mindestens diese Vorsichtsmaßnahmen ein. Noch besser: Besuchen Sie künftig nur Beerdigungen, bei denen Sie einen engsten Bezug haben. (Viele wissen, dass ich oft schon an Beerdigungen teilgenommen haben – das geht derzeit nicht – Personenschutz geht vor!). Die Ehre erweisen kann man z.B. auch bei einem späteren Einzelbesuch am Grab oder man denkt oder betet an/für den/die Verstorbene(n).

In Zeitungsanzeigen wird künftig nicht mehr auf Bestattungstag, -zeit oder -ort hingewiesen. Es soll ausschließlich die von den Hinterbliebenen direkt benachrichtigten, möglichst wenigen Personen teilnehmen. Die gebotene Form der Bestattung ist aktuell die im engsten (Familien-)kreis!

Mit Wehmut müssen solche Einschränkungen sein. Sie fallen uns allen schwer. Ich bitte jedoch auch dafür um Verständnis, Akzeptanz und Beachtung.

Ihre Romy Wurm

Landratsamt Alb-Donau-KreisD

Fachdienst Forst/Naturschutz:

Veranstaltungen im Rahmen des „Wald Erleben“ - Programms abgesagt

Aufgrund der aktuellen Situation und der Ausbreitung des Coronavirus werden alle Veranstaltungen des „Wald Erleben“- Programms in Ulm und im Alb-Donau-Kreis bis auf Weiteres abgesagt. Davon betroffen ist auch die Veranstaltung zum „Internationalen Tag des Waldes“ am Samstag, den 21. März, in Dornstadt. Ab wann die Veranstaltungen wieder angeboten werden, ist noch nicht bekannt. Eine Wiederaufnahme des Programms wird rechtzeitig bekanntgegeben. Die Veranstalter, der Alb-Donau-Kreis, die Stadt Ulm und ForstBW bitten um Verständnis.

Fachdienst Abfallwirtschaft:

Als Maßnahme des Infektionsschutzes: Auch die Deponien des Landkreises bleiben vorerst geschlossen

Als Maßnahme des Infektionsschutzes gegen das Coronavirus sind seit heute (17. März 2020) alle Deponien des Alb-Donau-Kreises für den öffentlichen Publikumsverkehr bis auf Weiteres geschlossen. Der Fachdienst Abfallwirtschaft im Landratsamt ist allerdings weiterhin per Telefon, E-Mail und per Post erreichbar.

Fundsache

Es wurde eine Brille im Rathaus mit blauem Metallrand abgegeben, gefunden im Bereich Bahnhof/Halle Firma Reitter. Ebenso wurde ein Handy im Bereich Hochwart, Braunselweg gefunden. Bitte melden Sie sich tel. unter 07375/244.

Abholung Gelber Sack

Die nächste Abfuhr des Gelben Sacks findet am **Mittwoch, 01.04.2020** statt. Bitte kein Glas einwerfen.

Nächste Leerung Blaue Tonne: Dienstag, 07. April 2020

Mitteilungen der Woche

Infos für den Kindergarten, die Kita „Storchennest“ und die Grundschule

Im Kindergarten, der Kita „Storchennest“, der Grundschule sowie in der Grundschulbetreuung wurde eine Notgruppe eingerichtet. Die Kriterien, wer dieses Angebot in Anspruch nehmen darf, sind rechtlich klar vorgegeben. Die Liste wurde erweitert und ist in der neuen Verordnung detailliert enthalten.

Wasserprüfbericht

Mikrobiologische Trinkwasseruntersuchung, Probenahme vom 10.03.2020

ERGEBNISSE

Tagebuchnummer / Entnahmeort/-stelle	Wassertemperatur bei PN °C DIN 38404-4 (C 4) (1976-12)	Coliforme Bakterien MPN/100 ml DIN EN ISO 9308-2 (2014-06)	E.coli MPN/100 ml DIN EN ISO 9308-2 (2014-06)
PW20-03234 / Boschäckerquelle Lauterach / E.Nr.:4250730003 / LFU.Nr.:0023/617-0	8,4	0	0
PW20-03235 / Brunnen Wolfstal Rechtenstein / E.Nr.:4250980001 / LFU.Nr.:0022/617-4	10,0	0	0

Grenzwerte

Coliforme Bakterien

0

MPN/100 ml

E.coli

0

MPN/100 ml

BEFUND

Die untersuchte(n) Probe(n) ist/sind nach der derzeit gültigen TrinkwV mikrobiologisch einwandfrei. Die Anforderungen der TrinkwV sind eingehalten.

Chemische Trinkwasseruntersuchung, Probenahme vom 10.03.2020:

ERGEBNISSE

Tagebuchnummer / Entnahmeort/-stelle	Trübung NTU DIN EN ISO 7027-1 (C 21) (2016-11)
PW20-03236 / Boschäckerquelle Lauterach / E.Nr.:4250730003 / LFU.Nr.:0023/617-0	0,09
PW20-03237 / Brunnen Wolfstal Rechtenstein / E.Nr.:4250980001 / LFU.Nr.:0022/617-4	0,06

Grenzwerte

Trübung

1

NTU

BEFUND

Die Anforderungen der derzeit gültigen TrinkwV sind für die untersuchten Parameter eingehalten.

Volkshochschule Munderkingen

Der Gesundheitsschutz steht für uns an erster Stelle. Aus diesem Grund werden **ab Dienstag, 17. März bis Sonntag, 19. April 2020 alle Veranstaltungen und Kurse der VHS Munderkingen abgesagt.**

Weitere Informationen zur Abwicklung der Kurse, die demnächst folgen werden, entnehmen Sie bitte unserer Homepage: www.vhs-munderkingen.de. Wir bedanken uns für Ihr Verständnis. Bleiben Sie gesund.

Ihr VHS Team

Berufsinformationszentrum (BiZ) - Abgesagte Veranstaltungen im BiZ

Um die Gesundheit von Besuchern und Mitarbeitern auf Grund der aktuellen Entwicklung von COVID-19 nicht zu gefährden, wurden folgende Veranstaltungen im Ulmer Berufsinformationszentrum abgesagt:

- Die Bundespolizei im BiZ am 16. März,
- Die Bildungsbörse am 18. März,
- Ausbildung und Studium im öffentlichen Dienst am 19. März,
- Die Ausbildungsbörse am 1. April und
- Biz&Donna – Coaching rund um den Bewerbungsprozess am 1. April.

Information der Agentur für Arbeit:

- **Jobcenter und Arbeitsagenturen sind weiter für die Kunden da**
- **Telefon- und Online-Zugang werden intensiviert und ausgebaut**
- **Persönliche Kontakte werden reduziert**

Um in der aktuellen Lage die wichtigsten Dienstleistungen erbringen zu können, konzentrieren sich die Arbeitsagenturen und Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen) auf die Bearbeitung und Bewilligung von Geldleistungen. Dafür schaffen wir die Voraussetzungen, dass diese Fragen und Anliegen auch ohne persönlichen Kontakt geklärt werden können, damit wir diese Kontakte minimieren können. So wollen wir einen Beitrag zum Gesundheitsschutz und zum Eindämmen der Pandemie leisten und gleichzeitig die Zahlung von Geldleistungen wie Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld in dieser schwierigen Lage sicherstellen.

Aufgrund der aktuellen Lage haben wir für alle Kundinnen und Kunden von Jobcentern (gemeinsame Einrichtungen) und Arbeitsagenturen folgende Informationen:

Persönliche Vorsprachen:

Die Möglichkeit zum persönlichen Kontakt in unseren Dienststellen bleibt für Notfälle bestehen. Eine Arbeitslosmeldung kann auch telefonisch erfolgen. Ein Antrag auf Grundsicherung kann formlos in den Hausbriefkasten der Dienststelle eingeworfen werden. Alle persönlichen Gesprächstermine entfallen ohne Rechtsfolgen. Sie müssen diese Termine **nicht** absagen, Sie müssen diesbezüglich auch nicht anrufen. Sie können Anträge formlos per Mail oder über unsere eServices (www.arbeitsagentur.de/eServices) stellen oder in den Hausbriefkasten einwerfen. Es entstehen Ihnen keine Nachteile, wenn Sie nicht persönlich vorsprechen.

Bitte kommen Sie wirklich nur im Notfall in die Dienststelle.

Anliegen telefonisch klären – auch die Arbeitslosmeldung

Die persönliche Vorsprache bei Arbeitslosmeldung in den Arbeitsagenturen entfällt vorläufig. Sie können die Meldung telefonisch vornehmen. Außerdem finden Sie:

- Anträge auf Arbeitslosengeld I unter www.arbeitsagentur.de/eservices
- Weiterbewilligungsanträge für die Grundsicherung unter <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeiten/finden/arbeitslosengeld-2>

Wir werden so schnell wie möglich zusätzliche Telefonnummern in den Städten und Regionen schalten und sie darüber sowohl über unsere Internetseiten als auch über die überregionale und regionale Presse informieren.

Da wir unsere telefonischen Kapazitäten aufgrund des erwarteten sehr hohen Anrufaufkommens auch technisch verstärken müssen und dies einige Tage in Anspruch nehmen wird, kann unsere Erreichbarkeit vereinzelt eingeschränkt sein.

Keine finanziellen Nachteile, die Leistungsgewährung wird sichergestellt

Wenn jetzt Termine entfallen oder persönlicher Kontakt nicht möglich ist, entstehen für unsere Kundinnen und Kunden keine finanziellen Nachteile. Wir agieren so gut es geht in diesen schwierigen Zeiten unbürokratisch und flexibel, so dass die Versorgung aller Menschen, die auf die Geldleistungen von Jobcenter oder Arbeitsagentur angewiesen sind, sichergestellt ist. Dies gilt auch für die Auszahlung von Kindergeld und Kinderzuschlag.

Unsere Arbeitsfähigkeit ist sichergestellt. Die sichere Auszahlung von Geldleistungen hat für uns oberste Priorität.

Jobcenter und Arbeitsagenturen arbeiten weiter - auch wenn die Türen geschlossen sind

Persönlicher Kontakt im Notfall möglich - Geldauszahlung ist sichergestellt

Die Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen), Arbeitsagenturen und Familienkassen konzentrieren sich in der aktuellen Lage darauf, Geldleistungen wie Arbeitslosengeld I und II, Kurzarbeitergeld, Kindergeld und Kinderzuschlag sowie alle weiteren Leistungen auszuzahlen. Um dies zu gewährleisten, um die Gesundheit aller zu schützen und um die Pandemie einzudämmen, gibt es keinen offenen Kundenzugang in unsere Gebäude mehr.

Für Notfälle wird vor Ort eine Kontaktmöglichkeit geschaffen. Wir informieren über die regionale Presse und über Aushänge über diese Möglichkeiten.

Wichtige Info für alle Kundinnen und Kunden:

- Sie müssen einen vereinbarten Termin NICHT absagen, weder telefonisch noch per Mail. Es gibt keine Nachteile. Es gibt keine Rechtsfolgen und Sanktionen.
- Gesetzte Fristen werden vorerst ausgesetzt.
- Die Kundinnen und Kunden erhalten rechtzeitig eine Nachricht, wenn sich diese Regelungen ändern.
- Die Auszahlung der Geldleistung ist sichergestellt.

Anträge auf Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II:

Den Antrag auf Arbeitslosengeld I können Sie online stellen.

<http://www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld>

Den Neuantrag auf Arbeitslosengeld II finden Sie hier:

<http://www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld2>

Den Antrag auf Arbeitslosengeld II können Sie jederzeit formlos telefonisch oder schriftlich bei Ihrem Jobcenter stellen. Ferner haben Sie derzeit auch die Möglichkeit, Ihren bereits ausgefüllten Antrag ohne persönliche Vorsprache in den Hausbriefkasten des Jobcenters einzuwerfen. Kundinnen und Kunden, die bereits Arbeitslosengeld II beziehen, und einen Weiterbewilligungsantrag stellen wollen, können dies online unter <http://www.jobcenter-digital.de> erledigen. Nach der Registrierung wird per Post eine PIN zugestellt. Über dieses Portal können auch Veränderungen mitgeteilt werden.

Tutorials und Flyer zur Hilfe bei den Online-Anträgen finden Sie hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/eservices>

Informationen für Arbeitnehmer zum Kurzarbeitergeld finden Sie hier: <https://www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/kurzarbeitergeld-arbeitnehmer>

Arbeitgeber finden alle Informationen zu Kurzarbeit hier: www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit

Aktuelle Informationen erhalten Sie auch auf [Twitter](#).

Lokale Rufnummern der Agentur für Arbeit Ulm und der beiden Jobcenter Ulm und Alb-Donau

Für Anfragen aus dem Stadtgebiet Ulm, Alb-Donau-Kreis und Landkreis Biberach sind folgende Rufnummern geschaltet:

Agentur für Arbeit Ulm

mit den Geschäftsstellen in Biberach und Ehingen:

Arbeitnehmer: 0731 160-900 (Mo.-Fr.: 08:00 bis 18:00 Uhr), 0800 4 5555 00 (gebührenfreie Service-Hotline)

Arbeitgeber: 0731 160-666 (Mo.-Fr.: 08:00 bis 18:00 Uhr), 0800 4 5555 20 (gebührenfreie Service-Hotline)

Für eine zügige Bearbeitung halten Sie bitte ihre Betriebsnummer bereit.

Jobcenter Ulm: 0731 40986-0, 0731 40986-200, 0731 40986-201

Jobcenter Alb-Donau mit den Geschäftsstellen in Ulm und Ehingen:

0731 40018-102, 0731 40018-0 (Service-Hotline)

Telefonnetzbelastung

Um Netzüberlastungen zu vermeiden und somit die telefonische Erreichbarkeit hoch zu halten bitten wir darum, Anrufe auf Notfälle zu beschränken.

- Für alle Termine gilt: Kundinnen und Kunden müssen den Termin NICHT absagen. Es gibt keine Nachteile. Es gibt keine Rechtsfolgen und Sanktionen.
- Fristen in Leistungsfragen werden vorerst ausgesetzt. Die Kundinnen und Kunden erhalten rechtzeitig eine Nachricht, wenn sich diese Regelungen ändern.

Familienkasse Baden-Württemberg Ost ist weiter für Kunden da - Telefon- und Online-Zugang werden intensiviert und ausgebaut

Um in der aktuellen Lage die wichtigsten Dienstleistungen erbringen zu können, konzentrieren sich die Familienkasse Baden-Württemberg Ost auf die Bearbeitung und Bewilligung von Kindergeld und Kinderzuschlag. Fragen und sonstige Anliegen können auch ohne persönliche Vorsprache geklärt werden. So wollen wir einen Beitrag zum Gesundheitsschutz und zum Eindämmen der Pandemie leisten und gleichzeitig die Zahlung von Geldleistungen sicherstellen. Aufgrund der derzeitigen Ausbreitung des Corona-Virus haben wir für alle Kundinnen und Kunden folgende Informationen:

1. Persönliche Vorsprachen

Alle persönlichen Gesprächstermine entfallen. Anträge und alle sonstigen Unterlagen können in den Hausbriefkasten eingeworfen werden. Es entstehen keine Nachteile, wenn man nicht persönlich vorspricht.

2. Anliegen telefonisch klären

Kundinnen und Kunden können sich auch wie gewohnt unter der kostenfreien Hotline **0800 4 5555 30** an das Servicecenter der Familienkasse wenden. Dieses ist von Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr erreichbar.

Hinweis für Anliegen zum Kinderzuschlag:

Sollten Anliegen durch die Hotline nicht geklärt werden können, besteht die Möglichkeit direkt im Telefongespräch eine Videoberatung mit einem Fachexperten zu vereinbaren.

3. Postalischer Kontakt

Alle Unterlagen können Kundinnen und Kunden uns per Post oder Email zukommen lassen. Postadresse: Familienkasse Baden-Württemberg Ost, 70146 Stuttgart Mailpostfach: Familienkasse-Baden-Wuerttemberg-Ost@arbeitsagentur.de

4. Online

Anträge können formlos per Mail oder über unsere eServices unter www.familienkasse.de gestellt oder in den Hausbriefkasten eingeworfen werden. Bei Fragen oder kurzen Anliegen kann man sich unter www.familienkasse.de über das gesamte Dienstleistungsangebot (inklusive Videoberatung Kinderzuschlag) der Familienkasse informieren. Ebenso finden Kundinnen und Kunden dort alle relevanten Formulare und Merkblätter zu den Themen Kindergeld und Kinderzuschlag. Gegebenenfalls nehmen wir mit den Kundinnen und Kunden für das weitere Vorgehen telefonisch Kontakt auf. Hierzu ist es wichtig immer eine Telefonnummer anzugeben.

Hinweis für den Kinderzuschlag: Ob sich eine Antragstellung bei der zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit lohnt, kann vorab einfach und schnell mit dem sogenannten KiZ-Lotsen unter www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse herausgefunden werden.

Ihr Netzbetreiber Netze BW GmbH informiert:

Wir alle verfolgen mit Sorge die Entwicklung bei der Ausbreitung des Corona-Virus. Mit Blick auf die Energieversorgung möchten wir Ihnen versichern: Die Netze BW weiß um ihre besondere Verantwortung als Betreiber von Strom- und Gasnetzen. Wir haben frühzeitig personelle und technische Maßnahmen getroffen, dieser Verantwortung auch in der aktuellen Situation gerecht zu werden. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass es durch die Pandemie in unserem Verantwortungsbereich zu Einschränkungen in den Netzen kommt. Über 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Leitstellen, den Regional- und Bezirkszentren und den regionalen Entstördiensten sind dafür in unserem gesamten Netzgebiet für Sie im Einsatz.

Zughalte Rechtenstein

Günstig fahren: mit einem DING-Gruppen-Fahrscheine für 5 Personen Euro 18,00 Euro hin und zurück nach Ulm, Ehingen, Riedlingen!

NEU: Mit der DING-Fahrkarte können nun auch Fahrten nach Herbertingen, Bad Saulgau, Altshausen, Aulendorf gemacht werden und über Schelklingen auch nach Münsingen. Nützen Sie diese neue Möglichkeit auch mit der DING-Fahrkarte in angrenzende Verkehrsverbünde (naldo/bodo) zu fahren.

Bitte nutzen Sie dieses Angebot so oft als möglich – z.B. für eine Fahrt zum Einkaufen oder zum Arzt oder einfach so! Haltezeiten:

Richtung Ulm:

RE 22301	Mo-Fr	Rechtenstein 05:03 – Ehingen 05:22 – Ulm 05:51
RE 26355	Mo-Fr	Rechtenstein 06:14 – Ehingen 6:33– Ulm 7:15
RE 22309	tägl.	Rechtenstein 7:57 – Ehingen 8:13 – Ulm 8:41
RE 26359	Sa, So	Rechtenstein 08:24 – Ehingen 8:40 – Ulm 9:23
RE 22317	tägl.	Rechtenstein 10:59 – Ehingen 11:12 – Ulm 11:41
RE 22325	tägl.	Rechtenstein 14:59 – Ehingen 15:12 – Ulm 15:41
RE 22333	tägl.	Rechtenstein 18:59 – Ehingen 19:13 – Ulm 19:41



Richtung Sigmaringen-Donauessingen-Neustadt (Schwarzwald)

RE 22306	tägl.	Rechtenstein 9:00 – Sigmaringen 9:30 – Donauessingen 10:34
RE 22314	tägl.	Rechtenstein 12:56– Sigmaringen 13:30 – Donauessingen 14:34
RE 22322	tägl.	Rechtenstein 16:56 – Sigmaringen 17:30 – Donauessingen 18:35
RE 22330	tägl.	Rechtenstein 20:56– Sigmaringen 21:33 – Donauessingen 22:37
RE 26382	tägl.	Rechtenstein 21:36 – Sigmaringen 22:05
RE 22334	tägl.	Rechtenstein 23:05 – Sigmaringen 23:37

Rückfahrmöglichkeiten siehe www.bahn.de/fahrplan

Innerhalb des DING-Gebietes können Sie die Fahrkarten bei uns im Rathaus kaufen oder online über: www.ding.eu/de/fahrscheine-und-preise,

Über das DING-Gebiet hinaus online über: www.bahn.de/ticket-laden

Ärzte- und Apotheken-Bereitschaftsdienst	
Rettungsdienst	112
Euronotruf (Feuerwehr, Rettungsdienst, Wasserrettung)	112
Kreiskrankenhaus Ehingen	07391/5860
Polizei	110
Polizeiposten Munderkingen	07393/9156-0
Giftnotruf Freiburg	0761/19240
Krankentransport	0731/19222
Ärztlicher Bereitschaftsdienst / Allgemeiner Notfalldienst (Auch augen-, kinder- und HNO-ärztlicher Notfalldienst) <u>Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/</u> Bereitschaftsdienst – Zeiten (Telefon): Montag, Dienstag, Donnerstag 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr des Folgetages Mittwoch 13.00 Uhr bis 08.00 Uhr des Folgetages Freitag 16.00 Uhr bis 08.00 Uhr des Folgetages Samstag, Sonntag, Feiertag (auch 24./31.12.) 08.00 Uhr bis 08.00 Uhr des Folgetages Die Gesprächsvermittlung zum Arzt erfolgt über die Rettungsleitstelle Ulm. Öffnungszeiten der Notfallpraxis Ehingen (gegenüber Info am Haupteingang) Nur an Samstag, Sonntag, Feiertag (auch 24./31.12.) 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr An allen normalen Werktagen (Mo-Fr) ist die Notfallpraxis nicht besetzt. Die Notfallpraxis steht allen Bürgern in der Region zur Verfügung. Für die Sprechstunde benötigen Sie keinen Termin. Bereitschaftsdienst an den Wochenenden/ Feiertagen Der fahrbereite diensthabende Arzt ist in der Telefonbereitschaft während der Dienstzeit über die Telefonnummer 0180/1929235 erreichbar. Innerhalb des Dienstbezirks steht er für tel. Beratungen und medizinisch notwendige Hausbesucher immobiler Patienten zur Verfügung. Bereitschaftsdienst an den Werktagen (Mo-Fr, ohne Feiertag) Der diensthabende Arzt ist in Telefonbereitschaft während der Dienstzeit über die o.g. Nummer erreichbar. Ort und Zeitpunkt der Behandlung sind grundsätzlich tel. zu erfragen. Bei lebensbedrohlichen und dringenden Notfällen und im Zweifelsfall ist die Rettungsleitstelle Ulm auf der Notrufnummer 112 anzurufen.	116 117
Zahnärztlicher Notfalldienst	01805 911 601
Sozialstation Munderkingen	07393/3882

Apotheken-Bereitschaftsdienst:

(Der Apothekennotdienst umfasst wochentags die Mittagspause von 12.30-14.00 Uhr und den Nachtdienst ab 18.00 Uhr bis zum nächsten Tag 08.30 Uhr. An Wochenenden und Feiertagen ist der Notdienst am angegebenen Tag jeweils ab 08.30 Uhr bis 08.30 am darauf folgenden Tag für Sie in Bereitschaft.)

14.03.2020	Apo. Dr. Mack, Schillerstr., Munderkingen
15.03.2020	Vitalis-Apo., Talstr. 3, Ehingen
16.03.2020	Alpha-Apotheke, Ehingen
17.03.2020	Apo. Dr. Mack, Rottenacker
18.03.2020	Schloss-Apotheke, Obermarchtal
19.03.2020	Linden-Apotheke am Sternplatz, Ehingen

20.03.2020 St. Martins-Apotheke, Allmendingen

Ambulanter Pflegeservice des Kreis-
krankenhauses Ehingen
Sozialstation Raum Munderkingen:

07391 – 586 586, (0800 / 0 586 586 Anruf gebührenfrei)

Sie erreichen uns rund um die Uhr:

Tel. 07393/3882, Fax: 07393/6743,

Krankenpflege, Altenpflege, Hausw. Versorgung,
mobiler Sozialer Hilfsdienst, Med. Fußpflege, Familienpflege
Nachbarschaftshilfe, Warmer Mittagstisch

Tel. 07393-6600- Kirchhof 3, Munderkingen

(Kath. Gem. Haus St. Michael)

Montag-Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Montag 14.00 – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung

IAV-Stelle Informations-, Anlauf- und
Vermittlungsstelle für ambulante Hilfen

Pflegestützpunkt Alb-Donau-Kreis, Sternplatz 5, 89584 Ehingen

Dienstag und Freitag (8 bis 12:30 Uhr), Donnerstag (8 bis 17:30 Uhr), Claudia Litzbarski

07391 779 2476, claudia.litzbarski@alb-donau-kreis.de

Gedanke der Woche



Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarramt Obermarchtal, Klosteranlage 4, 89611 Obermarchtal

Pfarrbüro Obermarchtal, Pfarrer Gianfranco Loi

Email: StPetrusundPaulus.obermarchtal@drs.de,

Diakon Johannes Hänn

Sprechzeit des Pfarrers nach telefonischer Vereinbarung

Öffnungszeiten Pfarrbüro:

Telefon 07375/92131, Fax 07375/92132

Homepage: www.se-marchtal.de

Telefon Pfarrbüro: 07375/921331

Dienstag, 14.00-18.00 Uhr

Donnerstag, 13.30-18.30 Uhr

Bitte Kontakt nur per Telefon oder Mail, für Besucher geschlossen

22. März 2020
Vierter Fastensonntag
Lesejahr A

1. Lesung:
1. Samuel 16, 1b, 6-7, 10-13b
2. Lesung: Epheser 5, 8-14
Evangelium: Johannes 9, 1-41

Ulrich Lauer

» Als er dies gesagt hatte, spuckte er auf die Erde; dann machte er mit dem Speichel einen Tegel, strich ihn dem Blinden auf die Augen und sagte zu ihm: Geh und wasch dich in dem Teich Schiloach! Das heißt übersetzt: der Gesandte. Der Mann ging fort und wusch sich. Und als er zurückkam, konnte er sehen. «

Seelsorge-
einheit
Obermarchtal
Untermarchtal
Marchtal
Reutlingen
Neuburg
Emmingen

Wegen der Corona-Krise sind alle Gottesdienste bis 19. April 2020 abgesagt.
Pfr. Loi wird jeden Tag um 10 Uhr in der Hauskapelle des Pfarrhauses die hl. Messe feiern.

Kirchengemeinderatswahl in Obermarchtal: Bitte den roten, verschlossenen Wahlbriefumschlag in den Briefkasten am Pfarrhaus bis Sonntag, 22.3.2020, 16 Uhr einwerfen.
(siehe auch Info im Mitteilungsblatt).

Gottesdienste in der Seelsorgeeinheit Marchtal - Sonn- und Feiertage - entfallen wegen der Corona-Krise bis zum 19. April 2020.

Brief von Pfarrer Gianfranco Loi an die Kirchengemeindemitglieder in der SE Marchtal:

Liebe Gläubige unserer Seelsorgeeinheit Marchtal,

nun ist es mir auch wichtig, dass ich mich, neben den ganzen behördlichen Erlässen und Vorgaben aus Rottenburg, ebenfalls bei Ihnen melde. Wie Sie sicher schon mitbekommen haben, werden bis mindestens 19. April 2020 keine öffentlichen Gottesdienste mehr in unseren Kirchen gefeiert. Das gab es in der Geschichte eigentlich so noch nie, dass in fast ganz Europa keine öffentlichen Gottesdienste mehr gefeiert werden sollen, um die Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern. Allein schon deshalb ist 2020 ein historisches Jahr. Denn wenn wir irgendwann auf dieses Jahr zurückschauen werden, wird es immer das Jahr sein, in dem das öffentliche Leben quasi zum Stillstand gekommen ist. Und es wird das Jahr sein, in dem wir selbst die Kar- und Ostertage nicht gemeinsam in unseren Kirchen feiern konnten. Außerdem werden ja auch die Erstkommunionen, Taufen und Hochzeiten verschoben und selbst Beerdigungen finden derzeit nur im kleinen Rahmen ohne Trauerfeier und Requiem statt. Selbst Krankenkommunionen und Krankensalbungen werden eingestellt und sollen nur noch in lebensbedrohlichen Situationen (stets unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen und der nötigen Hygienemaßnahmen) stattfinden. Das geschieht vor allem zum Schutz der kranken und älteren Menschen, um sie durch Kontakte nicht unnötig anzustecken. Ich möchte aber auch auf das Positive in dieser Krisenzeit blicken. Vielleicht wird 2020 auch in einer anderen Hinsicht historisch sein. Denn schon jetzt zeigen sich vielerorts so viele Aspekte von Nächstenliebe: Menschen, die aus beruflichen Gründen derzeit freigestellt sind (wie Erzieher/innen und Lehrer/innen) und auch junge Menschen (Schüler/innen, Student/innen) übernehmen für andere, die in dieser Zeit ganz besonders eingespannt sind (als Pfleger, Ärzte, Polizisten, Verkäufer, usw...) und für ältere und kranke Menschen zum Beispiel Einkaufsdienste. Und ich glaube, dass das in dieser für uns alle so schwierigen Zeit tatsächlich wichtig ist: dass wir zusammenhalten, auch und gerade weil wir uns momentan nicht treffen dürfen. Es ist fast schon ironisch, dass jetzt gerade jene Medien und Kommunikationsmöglichkeiten von äußerster Wichtigkeit sind, über die wir uns sonst so gerne aufregen. In einer Zeit, in der wir unsere sozialen Kontakte auf ein Minimum herunterfahren müssen, sind wir tatsächlich auf Telefon, Handy und Videochats angewiesen, um miteinander in Kontakt zu bleiben. Und ich weiß, dass vielen Gläubigen in diesen Tagen ganz besonders der Zugang zu den Sakramenten fehlt. Diesen Schmerz kann ich verstehen. Aus diesem Grund habe ich bereits am vergangenen Wochenende in den Gottesdiensten versprochen, dass ich weiterhin in meiner Hauskapelle täglich die Eucharistie feiern werde. Ich werde diese täglich um 10 Uhr feiern (werktags wie sonntags). Ich lade Sie ein: Lesen Sie in dieser Zeit die Texte des Tages mit, die Sie auf der Homepage www.erzabtei-beuron.de/schott finden. Außerdem empfehle ich Ihnen die alte Tradition der geistigen Kommunion, die viele Gläubige nicht mehr kennen. Die Glaubenskongregation schrieb 1983 dazu: "Wenn sie, zutiefst vom Wunsch nach dem Sakrament geleitet und im Gebet mit der ganzen Kirche vereint, den Herrn anrufen und ihre Herzen zu ihm erheben, haben sie in der Kraft des Heiligen Geistes Gemeinschaft mit der Kirche, die der lebendige Leib Christi ist, und mit dem Herrn selbst. Durch ihr Verlangen nach dem Sakrament mit der Kirche vereint, sind sie, wenn auch äußerlich von ihr getrennt, zuinnerst und wirklich ganz mit der Kirche verbunden und empfangen daher die Früchte des Sakraments." Ich werde auch jeden Tag am Ende der Eucharistie mit der Monstranz den eucharistischen Segen in alle 4 Himmelsrichtungen spenden und Sie und Ihre Anliegen dabei mit einschließen. Ferner werde ich versuchen, dass die Sonntagsgottesdienste evtl. über einen Youtube-Kanal gestreamt werden. Sollte es klappen, werde ich den Link auf unserer Homepage www.se-marchtal.de sowie auf unserer Facebook-Seite veröffentlichen.

Zunächst kann ich schon mal auf folgende bereits existierende Livestreams verweisen: In unserer Diözese kann jetzt schon der Sonntagsgottesdienst mitgefeiert werden: <http://www.drs.de>. Viele unserer Älteren, die mit unfreiwilliger „Isolation“ vertraut sind, berichten, dass die Sendungen und Gottesdienste auf Radio Horeb für sie sehr tröstlich sind. Über ein Digitalradio können Sie Radio Horeb empfangen oder auch per Livestream im Internet: <https://www.horeb.org/livestream>.

Auch wenn keine öffentlichen Gottesdienste mehr stattfinden, bleiben die Kirchen unserer Seelsorgeeinheit für das persönliche Gebet geöffnet. Gerne können Sie auch weiterhin die Kirchen aufsuchen, eine Kerze anzünden und im Gebet verweilen.

Unsere Pfarrbüros sind zu den gewohnten Öffnungszeiten telefonisch für Sie erreichbar. Es wäre gut, wenn wir den Publikumsverkehr im Pfarrbüro in dieser Zeit komplett einschränken können. Vieles lässt sich heute auch über Telefon wie über eMail genauso gut klären. Diakon Hänn und ich sind ebenfalls weiterhin für Sie telefonisch oder per eMail erreichbar. Auch wenn keine öffentlichen Gottesdienste stattfinden können, sind wir als Seelsorger weiterhin für Sie telefonisch und elektronisch erreichbar.

Ferner sind alle kirchlichen Veranstaltungen bis mindestens 19. April 2020 abgesagt und auch alle Kirchen- und Klosterführungen in Obermarchtal bis Ende der Osterferien. Die Gemeindehäuser werden ebenfalls komplett geschlossen und alle Aktivitäten der Kirchengemeinden entfallen bis auf Weiteres.

Die nächsten Wochen bedeuten sicherlich eine starke Einschränkung in unserem persönlichen, gesellschaftlichen und religiösen Leben. Aber vielleicht sind die nächsten Wochen, in den wir auf soziale Kontakte ganz bewusst verzichten

sollen, auch eine besondere Chance, mehr Zeit mit der eigenen Familie zu verbringen, sowie auch eine Zeit für persönliches Gebet, zum Lesen der Heiligen Schrift sowie zur Besinnung und Umkehr in Vorbereitung auf Ostern. Auch wenn Ostern dieses Jahr ganz anders werden wird, feiern wir an Ostern, dass die Dunkelheit nicht das letzte Wort hat, sondern das Licht erstrahlt, das die ganze Welt erleuchtet. Immer wieder tönt durch die Evangelien eine frohmachende Botschaft Jesu und mit dieser möchte auch enden: „Fürchtet euch nicht, denn ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt.“

Mit Gottes Hilfe schaffen wir alles, weil wir nicht alleine sind. Bitten wir daher auch immer wieder Gott darum, dass wir diese Pandemie schnellstmöglich in den Griff bekommen. Befolgen Sie aber bitte auch die Anweisungen der Behörden, weil auch wir mit unserem Verhalten dazu beitragen können, alles in den Griff zu bekommen. Behüte Sie Gott, passen Sie bitte auf sich auf und bleiben Sie gesund.

Im Gebet verbunden,
Ihr Pfarrer Gianfranco Loi

Bücherei der Kath. Kirchengemeinde Untermarchtal: entfällt zur Zeit

Im Notfall für eine Krankensalbung bitte im Pfarrhaus anrufen Tel. 0737592131!

Obermarchtaler Münsterkonzerte 2020

Das Konzert für den 5. April 2020 wurde abgesagt. Weitere Infos in den kommenden Mitteilungsblättern und in der Presse. siehe auch: www.obermarchtaler-münsterkonzerte.de

Unser geplanter Tagesausflug / Tageswallfahrt auf den Dreifaltigkeitsberg Spaichingen am 28.03.2020

(mit Führung durch die barocke Klosterkirche und anschließender Messe in der Klosterkirche mit Pfarrer Loi sowie dem Besuch der Krippen- ausstellung dort) und dem Thyssen-Krupp-Aufzugsturm in Rottweil mußte leider abgesagt werden.

Auf den Spuren Jesu

Anmeldeformulare und weitere Informationen erhalten Sie bei Diakon Johannes Hänn, Tel.: 07375 92131. Die Wallfahrt nach Israel findet vom 18.02. – 25.02.2021 statt. Aus planerischen Gründen ist Anmeldeende am 05.04.2020.



Obermarchtal St. Petrus und Paulus

Wegen der Korona-Krise finden keine Gottes dienste statt.

Informationen zur Kirchengemeinderatswahl am kommenden Sonntag

Nur in Obermarchtal wird am kommenden Sonntag der Kirchengemeinderat gewählt! In Obermarchtal wird mit Allgemeiner Briefwahl abgestimmt. Deshalb kann die Wahl an diesem Termin stattfinden. Es ist jedoch kein Wahllokal (Torbogensaal) geöffnet. Die roten, verschlossenen Wahlbriefe müssen am kommenden Sonntag, 22.3.2020 bis 16 Uhr im Briefkasten des Pfarrhauses in Obermarchtal eingeworfen sein. Dann beginnt die Auszählung der Stimmen im Pfarrsaal in Obermarchtal.

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE MUNDERKINGEN

Prälat-Rieger-Str. 29, 89597 Munderkingen, Tel. 07393/4997, Fax 07393/698,
Email: Pfarramt.Munderkingen@elkw.de, Homepage: www.kirche-munderkingen.de
Öffnungszeiten des Pfarrbüros: dienstags von 09.30 bis 12.30 Uhr und donnerstags von 8.00 bis 11.30 Uhr.



Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet. Wenn Sie Ihren Namen und Ihre Telefonnummer hinterlassen werden Sie so schnell wie möglich zurück gerufen.

Wochenspruch zum Sonntag Okuli: “Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und erstirbt, bleibt es allein; wenn es aber erstirbt bringt es viel, Frucht.“ (Johannes 12, 24), Predigttext: Jesaja 54, 7 - 10

Liebe Gemeindemitglieder, liebe Freunde der evangelischen Kirche Munderkingen,

Wie von der Landesregierung am 16.März 2020 beschlossen und auch von der evangelischen Landeskirche unterstützt, finden bis auf weiteres **KEINE** Veranstaltungen, Vereinstätigkeiten, Gruppen und Kreise und auch **KEINE** Gottesdienste statt (ausgenommen Bestattungen)! Im Moment wissen wir leider nicht, wie lange diese Situation anhält. Bitte entnehmen Sie die Änderungen den örtlichen Medien oder unserer Homepage. Bei Paulus lesen wir: „Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.“ An diesen Worten sollten wir uns in diesen Tagen und Wochen, vielleicht Monaten, orientieren, sie zu Herzen nehmen, sie beherzigen. Jesus Christus ist bei uns in schwierigen Zeiten, wenn uns der Mut sinken und verlassen will. Daher

rufen wir Sie auf: Beten Sie, halten Sie Fürbitte für die Nachbarn, für die Kranken, für die Verstorbenen, für die Mediziner, Sanitäter und Pflegekräfte. Seid beharrlich im Gebet, denn das Gebet vermag viel!

Hinweisen möchten wir Sie auf folgendes:

- Am Sonntagvormittag strahlen die öffentlich-rechtlichen Sender (ARD oder ZDF) auch weiterhin einen Fernsehgottesdienst aus. Ebenso finden Sie auf der Internetseite des Evangeliumrundfunks (www.erf.de) **Gottesdienste** oder auch auf YouTube.
- **Pfarrer Hain** ist nach wie vor telefonisch erreichbar (bitte sprechen Sie Ihr Anliegen auf den Anrufbeantworter – er ruft Sie dann zurück). Melden Sie sich, wenn Sie jemanden zum Reden brauchen, Ihnen die Decke auf den Kopf fällt.
- Für unsere älteren Gemeindeglieder: Sollten Sie keine Angehörigen haben und nicht aus dem Haus können oder wollen, melden Sie sich am Dienstag, 24.März oder am Donnerstag, 26.März zwischen 10 und 11 Uhr im Pfarrbüro. Wir organisieren Ihren **Einkauf!**

Seien Sie gesegnet und behütet und unserem Herrn Jesus Christus befohlen!
Ihre evangelische Kirchengemeinde Munderkingen

Vereinsnachrichten

Gymnastik für die Frau: fällt vorerst aus

Freiwillig Feuerwehr Rechtenstein

Die Generalversammlung der FFW Rechtenstein wird aus aktuellem Anlass auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Der neue Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Es finden in der nächsten Zeit auch keine Proben statt. Bitte um Beachtung.

Bernd Schnitzer, Kommandant

Stricktreff: Die Treffen am 31.03. und 14.04. fallen aus, nächster Spinnnachmittag voraussichtlich am 28. April 20.

Spinntreff: Das Treffen am 17.04. fällt aus, nächster Spinntreff voraussichtlich am 08. Mai 2020.

LandFrauenverein Obermarchtal und Umgebung

Auf Grund der Corona-Pandemie müssen wir ALLE Veranstaltungen bis 1. Mai ausfallen lassen. Das betrifft auch den Musical-Besuch. Es finden keine Aufführungen statt. Wer die Überweisung noch nicht getätigt hat, kann das Überweisungsformular zerreißen. Die anderen bekommen ggf. das Geld zurück oder eine Gutschrift für's nächste Jahr.

Beckenbodengymnastik

Der Kurs wird bis zum 19.04. unterbrochen. Danach sehen wir, ob und wie wir weitermachen. Frau Schlenker und ich halten euch auf dem Laufenden.

Bleibt gesund! Das wünscht die Vorsitzende Andrea Fischer

Senioren-gymnastik Obermarchtal

Turnstunden fallen aus

Aufgrund der Corona-Situation fällt die Senioren-gymnastik bis auf Weiteres aus. Ich wünsche euch und uns, dass wir diese schwierige Zeit gut und vor allem gesund überstehen.

Bärbel Morath

Narrenzunft Obermarchtal

Liebe Mitglieder, Freunde und Gönner,

die für den morgigen Samstag angesetzte Hauptversammlung wird verschoben! Den Ersatztermin werden wir rechtzeitig bekannt geben! Wir wünschen euch und uns allen, dass wir diese schwierige Zeit gesund und gut überstehen! Bleibt gesund und gebt aufeinander Acht!

Eure Narrenzunft Obermarchtal e.V.

Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Obermarchtal

Jugendrotkreuz

Aufgrund der aktuellen Lage entfallen sämtliche Veranstaltungen und Gruppenstunden bis auf Weiteres.

Bereitschaftsabend

Auch die Bereitschaftsabende entfallen bis auf Weiteres.

Helfer vor Ort / Region der Lebensretter

Im Sinne des Eigenschutzes (Empfehlung durch den Landesverband) werden wir zur Zeit nicht mehr ausrücken.

Dies gilt für die Helfer in der HvO Gruppe und die Helfer über die App „Region der Lebensretter“

Blutspende

Die Blutspendeaktionen finden wie geplant statt. Mo 11.05.2020 Blutspende Obermarchtal 89611 Turn- und Festhalle Abt.-Walter-Straße 2 14:30 - 19:30 Uhr. Beachten Sie hierzu die Tagespresse oder digitale Medien. Auf der Seite www.blutspende.de erfahren sie auch mehr über Hygienemaßnahmen bei den Aktionen.

Fanfarenzug Obermarchtal e.V.

Liebe Mitglieder, liebe Fanfarenfreunde,

Auch uns betrifft die Zwangspause durch COVID-19. Unsere Abteilungsversammlung wird verschoben, und die Gesamtproben sowie die Jugendausbildung werden bis auf weiteres abgesagt.

Grüße und bleibt gesund

Die Vorstandschaft

Weitere Infos: www.fz-obermarchtal.de

Musikkapelle Obermarchtal e.V. 🎵

Jugendkapelle und Aktive Kapelle

Auf Grund des Corona-Virus findet bis auf weiteres sowohl im Jugendbereich, als auch bei der aktiven Kapelle kein Probenbetrieb statt. Ihr seid herzlich eingeladen zu Hause zu üben. Auch die für heute geplante Verkaufsveranstaltung findet nicht statt.

Vorschau Termine: Der für den 05.04 geplante Jugendvorspieltag findet ebenfalls nicht statt.

Allen Musiker/-innen und auch Mitbürger/-innen wünschen wir: Bleibt gesund!



SpVgg Obermarchtal - Abteilung Tennis

Neue Schlösser an der Tennisanlage

Liebe Tennismitglieder,

an der Tennisanlage wurden alle Schlösser ausgewechselt. Dies bedeutet, dass euer aktueller Schlüssel nicht mehr passt. Den **neuen Schlüssel** für Tennishütte, Schuppen und Platz bekommt ihr gegen Vorlage des alten Schlüssels oder 10 € Pfand bei Valentin Gombold (Sebastian-Sailer-Straße 34).

Sportliche Grüße

Die Abteilungsleitung

Inserate



Äpfel-
direkt vom Erzeuger

Verkauf alle 14 Tage,
nächster Verkauf am Samstag, **21.03.2020**

In Obermarchtal, Datthausen, Reutlingendorf,
Zwiefaltendorf, Rechtenstein und
in Emmeringen!

Verkaufszellen:		
Reutlingendorf:	07:30-08:00 Uhr	beim Dorfbrunnen
Zwiefaltendorf:	08:15-08:45 Uhr	beim Gemeindehaus
Emmeringen:	09:00-09:30 Uhr	beim Rathaus
Datthausen:	09:45-10:15 Uhr	am Radfahrer-Rastplatz
Obermarchtal:	10:30-11:15 Uhr	gegenüber Bäckerei Engler
Rechtenstein:	11:30-12:00 Uhr	an der Bushaltestelle

Ist Ihre Immobilie zu groß geworden?

Wir helfen Ihnen, den passenden Käufer zu finden!

Gerne beantworte ich Ihre Fragen rund um das Thema Vorsorge und Immobilien.

Melden Sie sich bei mir – ich lasse Sie nicht allein!

Pia Hach
Telefon 0731 101-1927

Sparkasse Ulm ImmobilienCenter

immobiliencenter-ulm.de

Regionale Energieagentur Ulm

Warme Dusche für den Geldbeutel

Wie sich bei der Körperpflege Geld sparen lässt

40 Liter Wasser verbraucht jeder Bürger im Durchschnitt für die tägliche Körperpflege. Gerade die Warmwasserbereitung ist aber ein nicht unerheblicher Faktor beim Energieverbrauch. Mit einigen Tricks lässt sich trotzdem gutes Geld sparen.

- Duschen statt Baden:** Beim Duschen wird im Schnitt weniger Wasser verbraucht als beim Baden. Wer sich aber deutlich länger als zehn Minuten unter den warmen Wasserstrahl stellt, könnte gleich ein Vollbad nehmen. Deshalb gilt: Während des Einseifens Wasser abstellen. Und das Duschen nicht zu lange ausdehnen.
- Druckminderer einstellen:** Aus dem öffentlichen Netz kommt das Wasser oft mit einem Druck von fünf bis sechs Bar an. An einem Druckminderer im Keller lässt sich dieser Druck leicht selbst auf drei Bar reduzieren. Der Wasserverbrauch sinkt dann automatisch.
- Sparsamerer Duschkopf einbauen:** Ein Sparduschkopf mischt mehr Luft in den Wasserstrahl und senkt damit den Verbrauch um bis 30 Prozent. Und das bei geringen Anschaffungskosten und ohne Einbußen beim Komfort. Ein solcher Duschkopf lässt sich ganz einfach selbst montieren und spart in einem Vier-Personen-Haushalt mehr als 20.000 Liter warmes Wasser pro Jahr.

Die Regionale Energieagentur hilft Ihnen beim Energie sparen. Nutzen Sie unser kostenloses und unabhängiges Energieberatungsteam!

Regionale Energieagentur Ulm
Opatzstraße 16, 89075 Ulm
Tel. 0731-112129
info@regionale-energieagentur-ulm.de
www.regionale-energieagentur-ulm.de

Energiespartipp der Woche

Unser Menü-Angebot To-Go

Immer Montags
Schaschlikopf mit Reis 6,50 €

Immer Dienstags
Gulasch mit Bandnudeln 6,90 €

Immer Mittwochs
Spaghetti Bolognese 5,90 €

Immer Donnerstags
Fleischküchle mit Jägersauce und Spätzle 6,20 €

Immer Freitags
Paniertes Fischfilet mit Kräuterkartoffeln und Remoulade 6,80 €

Warm zum Mitnehmen immer von jeweils 11.30-12.30 Uhr
Kalt zum Selber-Warmmachen jederzeit auf Vorbestellung.

ALEXANDER BUCK
89071 OBERMARCHTAL
TEL. 07375-202
INFO@PARTY-BUCK.DE
WWW.PARTY-BUCK.DE

METZGEREI PARTYSERVICE GOURMET-ERLEBNISKÜCHE

Unser Home-Shopping Angebot

Alle unsere Artikel aus Metzgerei und Rewe-Markt und Getränkemarkt erhalten Sie ab sofort bequem bis an die Haustüre.

Im Ortsgebiet Obermarchtal + Teillorte und Rechtenstein ab einem Einkauf von 20,00 € gebührenfrei, darunter 2,50 € Liefergebühren.

Im Umkreis bis 10 km Mindestbestellwert 30,00 € + 5 € Liefergebühren, ab 50 € frei

Im Umkreis bis 15 km Mindestbestellwert 40,00 € + 5 € Liefergebühren, ab 50 € frei

Nutzen Sie auch unser erweitertes Sortiment an leckeren Konserven und hausgemachten Fertiggerichten! Bestellungen sind möglich unter 07375-202 und info@party-buck.de. Den Liefertermin sprechen wir individuell mit Ihnen ab!

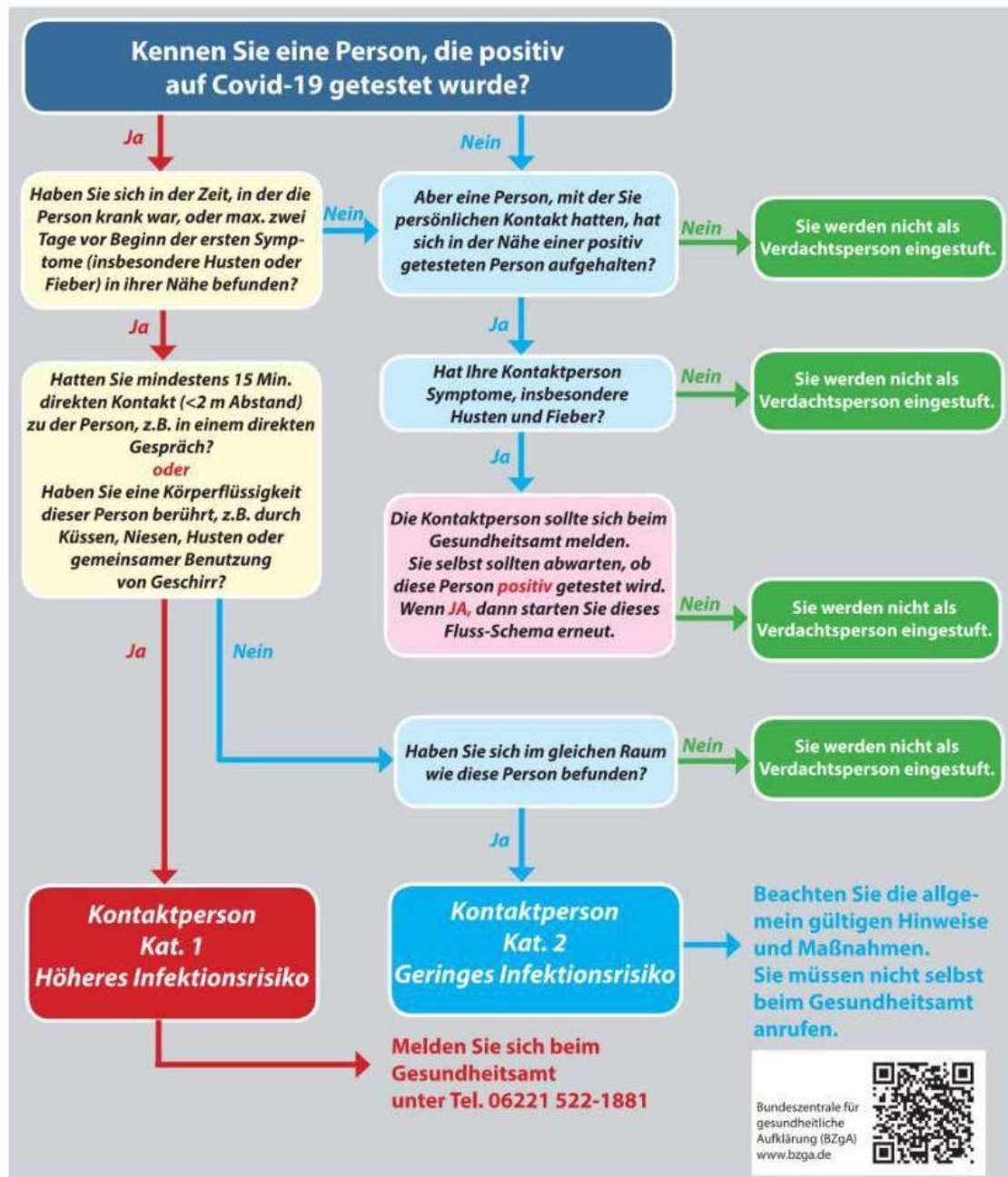
ALEXANDER BUCK
89071 OBERMARCHTAL
TEL. 07375-202
INFO@PARTY-BUCK.DE
WWW.PARTY-BUCK.DE

METZGEREI PARTYSERVICE GOURMET-ERLEBNISKÜCHE

Amtsblatthumor



Selbsteinschätzung Ihres Infektionsrisikos



Herausgegeben vom: Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Gesundheitsamt, Kurfürsten-Anlage 38 - 40, 69115 Heidelberg, www.rhein-neckar-kreis.de/coronavirus

Kinderecke

